

Vertrag
über die Bereitstellung von Muster- bzw. Modellportfolios und Wertpapierlisten
(Eigenportfolios)

Stand: 1. Januar 2026

zwischen

1. _____ (Firmenname, Geschäftsanschrift, Handelsregister und -nummer)
(Auftraggeber)

und

2. **Söhnholz Advisors GmbH** mit Geschäftssitz c/o Söhnholz, Bahnhofstr. 35, 63067 Offenbach,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg von der Höhe unter HRB 7758
(Auftragnehmer oder Soehnholz Advisors)
-Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam, die „Parteien“-

Vorbemerkungen

- A. Der Auftraggeber ist als (hier bitte eine kurze Beschreibung des Auftraggebers ergänzen, bspw. ob er als selbständiger Anlageberater tätig ist oder ob er für eine andere Institution agiert) für private und institutionelle Kunden tätig. Der Auftraggeber ist Finanzanlagenvermittler i.S.d. § 34 f Gewerbeordnung/Honorar-Finanzanlagenberater i.S.d. § 34 h Gewerbeordnung/verfügt über eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (Zutreffendes bitte angeben).
- B. Der Auftragnehmer bietet professionellen Anlageberatern, Finanzplanern, Finanzanlagevermittlern, Vermögensverwaltern aber auch Endkunden Modellportfolios und individualisierbare Wertpapierlisten bzw. Eigenportfolios (im Folgenden unter Modell- bzw. Musterportfolios zusammengefasst) für die Geldanlage an, ohne jedoch selber eine Anlageberatung anzubieten oder konkrete Anlageempfehlungen abzugeben oder eine Vermögensverwaltung anzubieten. Für diese Tätigkeiten ist keine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach dem Kreditwesengesetz erforderlich.
- C. Mittels des vorliegenden Vertrags beabsichtigt der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten zwischen ihm und dem Auftraggeber für den Fall zu regeln, dass der Auftraggeber die genannten Muster- bzw. Musterportfolios vom Auftragnehmer erhält und diese für eigene Geldanlagen, die Anlageberatung, die Anlagevermittlung und/oder Vermögensverwaltung seiner Kunden nutzt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Muster- bzw. Modellportfolios zur Verfügung. Dieser ist berechtigt, die Portfolios ausschließlich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Anleger, Anlageberater und/oder Vermögensverwalter für seine Kunden zu nutzen (**Nutzungszweck**). Die Muster- bzw. Modellportfolios kann der Auftraggeber nach Vertragsschluss direkt vom Auftragnehmer erhalten.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bezeichnung "Söhnholz", auch in abweichender Schreibweise oder eine Bezeichnung, in der diese Wörter enthalten sind, für die Vermarktung der Portfolios zu verwenden.
- (3) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Muster- bzw. Modellportfolios stellen keine Anlageberatung seitens des Auftragnehmers dar, sondern sollen dem Auftraggeber als weitere Informationsquelle für seine Anlageentscheidungen in Bezug auf das Vermögen seiner Kunden bzw. eigene Vermögensanlagen dienen.
- (4) Darüber hinaus liefert der Auftragnehmer in unregelmäßigen Abständen Informationen zu bzw. Signale für Portfolioänderungen.

§ 2 Regelvergütung/Nachweispflichten

- (1) Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber, mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Wunsch des Auftraggebers direkt von seinem Endkunden für die Bereitstellung der Muster- bzw. Modellportfolios auf alle vom Auftraggeber beratenen bzw. betreuten und vermittelten bzw. verwalteten Kapitalanlagen, die den Muster- bzw. Modellportfolios von Söhnholz Advisors folgen, monatlich eine Vergütung in Höhe von 0,25% p.a. zzgl. Umsatzsteuer in der zum Nutzungszeitraum geltenden gesetzlichen Höhe (**Standardvergütung**). Für einzelne separat aufzuführende Mandate können abweichende Vergütungen vereinbart werden (**Individualvergütung**). Als "folgen" wird dabei eine Überschneidung von (Teil-)Portfolios von Kunden des Auftraggebers von 66,7% oder mehr mit den Muster- bzw. Musterportfolios identischen Portfoliositionen (ISINs) verstanden. Bezugsbasis ist das durchschnittlich im jeweiligen Monat angelegte Brutto-Vermögen (**Assets**), das den Muster- bzw. Modellportfolios folgt (**Assets under Advice**) bzw. ihnen folgend verwaltet wird (**Assets under Management**).
- (2) Die Höhe der an den Auftragnehmer monatlich zu leistenden Vergütung wird zunächst vom Auftraggeber entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 errechnet und dem Auftragnehmer bis zum

10. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Wochentags per Email an die im Impressum von www.prof-soehnholz.com genannte Emailadresse (zurzeit: dirk@soehnholzesg.com) übermittelt.

- (3) Zur Überprüfung der vom Auftraggeber errechneten Vergütung durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber jeweils spätestens zehn Tage nach Monatsende an den Auftragnehmer die Gesamtsumme der unter diesen Vertrag fallenden Assets under Advice/Management an die aktuelle Emailadresse (zurzeit: dirk@soehnholzesg.com) zu melden.
- (4) Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers diesem innerhalb von sieben Werktagen entsprechend ausreichende Nachweise in Form von Depotauszügen (anonymisiert, d.h. ohne Angabe des/der Depotinhaber(s)) über das Volumen der auf Basis der Muster- bzw. Modellportfolios angelegten Assets under Advice/Management schriftlich vorzulegen. Der Auftraggeber versichert hiermit schon jetzt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Depotauszüge, es sei denn er teilt dem Auftragnehmer schriftlich mit, welche Informationen nicht korrekt oder unvollständig sind bzw. wie diese korrekt bzw. vollständig auszusehen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde des Auftraggebers die Depotauszüge direkt an den Auftragnehmer übermittelt.
- (5) Die Vergütung ist jeweils 14 Tage nach Monatsende ohne weitere Aufforderung oder Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat auf das auf der Webseite (www.prof-soehnholz.com) angegebene Geschäftskonto von Söhnholz Advisors zu erfolgen.
- (6) Gegen Angabe der für eine Rechnungsstellung erforderlichen Daten wird Söhnholz Advisors auf Anforderung durch den Auftraggeber bzw. Kunden des Auftraggebers schriftliche Rechnungen erstellen.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers in Bezug auf seine Kunden/Vergütung bei Beendigung des Geschäftsverhältnisses zwischen Auftraggeber und seinen Kunden

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er über alle für seine Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigten Genehmigungen (wie bspw. von der Gewerbeaufsicht/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) verfügt.
- (2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass er im Verhältnis zu seinen Kunden berechtigt ist, die entsprechenden Nachweise im Sinne von § 2 Abs. 4 an den Auftragnehmer zu Abrechnungszwecken weiterzuleiten.
- (3) Sofern der Auftraggeber Dritten (d.h. anderen als den Vertragsparteien) transparente (d.h. 66,7% oder mehr der Portfoliopositionen) Portfolios zur Verfügung gestellt werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass deutlich gemacht wird, dass das Folgen der Portfolios kostenpflichtig ist.
- (4) Bei der Kündigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und seinen Kunden hat der Auftraggeber, sofern die Kapitalanlagen, die unter diesen Vertrag fallen, nicht bereits verkauft wurden, seine Kunden auf die mit einer weiteren Nutzung der Portfolios verbundenen Kosten für den Kunden schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Sofern die Kapitalanlagen, die unter diesen Vertrag fallen, nicht komplett zum Vertragsende verkauft werden, muss der Auftraggeber die Identität und Kontaktdaten der verbleibenden Kunden gegenüber dem Auftragnehmer offenlegen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist grundsätzlich - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit besteht eine Haftung des Auftragnehmers nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf und deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist.
- (2) Die Haftung bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dem Söhnholz Advisors bei Vertragsabschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste, soweit nicht Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Zusammenhang mit den Muster- bzw. Modellportfolios gegebenenfalls übermittelten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten sowie der mit Hilfe von Softwaretools generierten und angezeigten Ergebnisse. Die Haftung für die Widerspruchsfreiheit der übermittelten Inhalte sowie deren Freiheit von Rechten Dritter ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer auch nicht für die Aktualität, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder eine bestimmte Qualität der Muster- bzw. Modellportfolios.
- (5) Soweit dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer zustehen, verjähren diese in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Gleiches gilt für Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz (wie bspw. im Fall von Vorsatz und arglistigem Verschweigen von Mängeln) längere Fristen vorschreibt.

§ 5 Vertraulichkeit, Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon, ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen geht, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung/Pflichten nach Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mindestens drei Monate mit den Meldungen bzw. vollständigen Nachweisen nach § 2 Abs. 3 und 4 in Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach § 6 Abs. 2 gilt das unter § 3 Abs. 4 Genannte entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

....., den

Offenbach, den

Auftraggeber

Söhnholz Advisors GmbH

.....

.....
Prof. Dr. Dirk Söhnholz (Geschäftsführer)